

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 09. Oktober 2006 die folgende Satzung beschlossen:

**S A T Z U N G**  
(Ersetzungssatzung)

der Stadt Eltville am Rhein

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Eltville am Rhein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- c) den Besuch von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a):

nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),

2. zu § 2 b):

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

3. zu § 2 c):

nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird; wenn kein Entgelt erhoben wird, bemisst sich die Steuer nach der Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgeschlossen.

**§ 4**  
**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für **Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

a) in **Spielhallen**

**12 v. H.** der Bruttokasse,  
bis 31. Dezember 2001 höchstens 102,26 €  
ab 01. Januar 2002      höchstens 102,00 €

b) in **Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten** **12 v. H.** der Bruttokasse,

bis 31. Dezember 2001 höchstens 51,13 €  
ab 01. Januar 2002      höchstens 51,00 €

- 2 -

2. für **Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

a) in **Spielhallen**

**6 v. H.** der Bruttokasse,  
bis 31. Dezember 2001 höchstens 25,56 €,  
ab 01. Januar 2002 höchstens 26,00 €

b) in **Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten**

**6 v. H.** der Bruttokasse,  
bis 31. Dezember 2001 höchstens 15,34 €,  
ab 01. Januar 2002 höchstens 15,00 €

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in **Spielhallen**

**40 v. H.** der Bruttokasse,  
bis 31. Dezember 2001 höchstens 511,29 €,  
ab 01. Januar 2002 höchstens 511,00 €

b) in **Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten**

**40 v. H.** der Bruttokasse,  
bis 31. Dezember 2001 höchstens 511,29 €,  
ab 01. Januar 2002 höchstens 511,00 €

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

bis 31. Dezember 2001 25,56 €  
ab 01. Januar 2002 26,00 €

zu § 2 c):

25 v. H. des Entgeltes;

wenn kein Entgelt erhoben wird,

bis 31. Dezember 2001 2,56 €  
ab 01. Januar 2002 3,00 €

je angefangene 10 m<sup>2</sup> und Veranstaltung.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 genannten Höchstbeträgen,  
die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

- (6) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (7) Werden im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
  - a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
  - b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen
  - c) im Falle des § 2 c) den Beginn und das Ende der Veranstaltung sowie die nach § 3 Ziffer 3 für die Besteuerung massgeblichen Tatbeständeunverzüglich dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein mitzuteilen.
- (2) Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Eltville am Rhein zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- 5 -

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

**§ 9**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Das Steueramt der Stadt Eltville am Rhein ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 10**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 17. Dezember 1991.

Eltville am Rhein, 10. Oktober 2006

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

gez. Unterschrift

Kunkel  
Bürgermeister